



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 f, G 6 f

GWR f 1134

Genehmigung vom 06. März 2009
Quellfassung Wettstein (GWR f 1134). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Rüti
Betroffene/r	Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH
Massgebende Unterlagen	1. Schutzzonenplan (Nr. 8506-811) der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) 1:1'000 vom 30. November 2007 2. Schutzzonenreglement der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) vom 2. April 2008

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 16. Februar 2009 reichte die Gemeinde Rüti die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 801/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Wettstein genehmigt. Im Rahmen der Überprüfung des Leitungskatasters wurde festgestellt, dass die Quelle weiter südöstlich als auf dem alten Schutzzonenplan eingezeichnet liegt. Daher wurden die Schutzzonen am neuen Standort überarbeitet und den heute gültigen Vorschriften angepasst. Im Auftrag der Gemeindewerke Rüti erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2007.3158) vom 16. November 2007 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 14. April 2008 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2008 hob der Gemeinderat Rüti den alten Festsetzungsbeschluss vom 7. Februar 1978 auf, setzte die überarbeiteten Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 6.

Februar 2009 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Wettstein gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Rüti. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 801/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzschutzzonen um die Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzschutzzonen um die Grundwasserfassung Reckholderboden (GWR f 19-1) und die Quellfassung Kessler (GWR f 1297) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 9. Dezember 2008 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Rüti wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die Keller Vermessungen AG, Hinwil, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

– Staatsgebühr :	Fr. 752.--	(Konto 104 181 / 85284.61.00)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104 181 / 85284.61.00)
Total	Fr. 848.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, Postfach 373, 8630 Rüti ZH (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Wald, Gartenstrasse 1c, Postfach 246, 8636 Wald), Beilagen:
- Schutzzonenplan (Nr. 8506-811) der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) 1:1'000 vom 30. November 2007
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) vom 2. April 2008

- b) Gemeindewerke Rüti, Werkstrasse 27, 8630 Rüti
 - Schutzzonenplan (Nr. 8506-811) der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) 1:1'000 vom 30. November 2007 (2-fach)
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) vom 2. April 2008 (3-fach)
- c) Keller Vermessungen AG, Untere Bahnhofstrasse 25, 8340 Hinwil
 - Schutzzonenplan (Nr. 8506-811) der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) 1:1'000 vom 30. November 2007
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
 - Schutzzonenplan (Nr. 8506-811) der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) 1:1'000 vom 30. November 2007
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) vom 2. April 2008
- e) Amt für Raumordnung und Vermessung, Abt. Vermessung
- f) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung
 - Schutzzonenplan (Nr. 8506-811) der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) 1:1'000 vom 30. November 2007
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Wettstein (GWR f 1134) vom 2. April 2008
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter